

# **BGer 6B 513/2009 vom 29. Juni 2009**

Bundesgericht, 2009-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_513\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_513_2009)

FR: TF 6B 513/2009 du 29 juin 2009

IT: TF 6B 513/2009 del 29 giugno 2009

## **Regeste**

Aufhebung einer Nichtanhandnahmeverfügung | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 11. Februar 2009 nahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug eine vom Beschwerdegegner verlangte Strafuntersuchung gegen die Beschwerdeführerin betreffend Hehlerei nicht an die Hand. Die Vorinstanz hiess im angefochtenen Entscheid eine dagegen gerichtete kantonale Beschwerde des Beschwerdegegners gut. Sie hob die Nichtanhandnahmeverfügung auf und wies die Staatsanwaltschaft an, eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdeführerin bzw. deren verantwortliche Personen zu eröffnen. Dagegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht. Die Beschwerde ans Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide, die das kantonale Verfahren abschliessen ( Art. 90 BGG ). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall klarerweise nicht erfüllt. Dass einer der Ausnahmefälle von Art. 93 Abs. 1 BGG gegeben wäre, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend (zu den Begründungsanforderungen Urteil 5A\_472/2007 vom 12. November 2007, E. 2.3). Dies springt auch nicht in die Augen, da die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin strafbar gemacht haben könnte, im kantonalen Verfahren umstritten war. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner ist keine Entschädigung auszurichten, weil er im Verfahren vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.